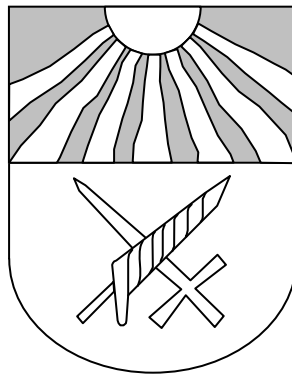


Einwohnergemeinde Lenk



SCHULREGLEMENT SR

2010

Aus Lesbar- und Verständlichkeitsgründen wird in diesem Erlass bei geschlechtsspezifischen Begriffen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 4 vom 01.06.2010)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk,

beschliesst:

1. Kindergarten

Kindergarten

Art. 1 Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

2. Sekundarstufe I

Sekundarstufe I

Art. 2 ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

² Der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁴ Falls aufgrund der Schülerzahlen der Unterricht in getrennten Real- und Sekundarschulklassen nicht möglich ist, können auch gemischte Klassen geführt werden, in denen sowohl Real- als auch Sekundarschüler zugeteilt sind.

⁵ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt an einer kantonalen Maturitätsschule oder an einer Sekundarschule mit gymnasialem Unterricht nach freier Wahl.

3. Besondere Massnahmen

Integration

Art. 3 ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet.

² Die besonderen Massnahmen werden während oder zusätzlich zum Regelklassenunterricht umgesetzt.

4. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Zuweisung

Art. 4 ¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von

ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

Zumutbarkeit des Schulwegs

Art. 5 ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschule) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Lenk geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

³ Der Gemeinderat regelt den Schülertransport in einer separaten Verordnung.

5. Tagesschulangebote

Grundsatz

Art. 6 ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren

Art. 7 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 7.00 und 10.00 Franken (Rahmen).

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.

⁴ Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdokumentation aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

Pädagogischer Anspruch

Art. 8 ¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

² Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern

- a. die Gruppenzusammensetzung der Schüler keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert,
- b. keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schüler vorhanden sind und
- c. nicht Schüler während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z.B. jeden Mittag und 1 Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden.

Anstellung des Tagesschulpersonals

Art. 9 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Lehreranstellungsgesetz LAG. Das Personalrecht der Gemeinde gilt integral.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.08.2010 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Schulreglement vom 15.12.1998 auf.

Lenk, 1. Juni 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsidentin Sekretär

Bühler

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. vom bekannt.

Der Gemeindeschreiber: